

Anlage 2

In-Kraft-Treten der Sondervereinbarung:

- 1. In den Landkreisen Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen, Heilbronn, Neckar-Odenwald, Rhein-Neckar, Rottweil und Tuttlingen sowie der Stadt Freiburg gilt eine 7-Tage-Zugangsfrist für das In-Kraft-Treten**

Morgen (4.5.2023) werden wir die Sondervereinbarung diesen Landratsämtern anzeigen. Die Anzeige reicht in diesen Landkreisen aus, es bedarf keiner expliziten Genehmigung der Sondervereinbarung.

- 2. In den Landkreisen Enzkreis, Freudenstadt, Karlsruhe und Rastatt sowie in den Stadtkreisen Baden-Baden, Karlsruhe und Pforzheim**

Vom Taxitarif abweichende Sondervereinbarungen sind nicht möglich. Damit gilt für Krankenförderungen in Taxen in diesen Landkreisen bzw. Stadtkreisen der dortige Taxitarif ohne jeden Abschlag.

- 3. In den Landkreisen Bodensee, Konstanz, Lörrach, Main-Tauber, Ortenau, Schwarzwald-Baar, Sigmaringen und Waldshut sowie im Stadtkreis Heidelberg muss die Sondervereinbarung von den unteren Verkehrsbehörden genehmigt werden.**

Sobald uns die Genehmigungen vorliegen, werden wir unsere Mitglieder aus den betroffenen Kreisen unterrichten. Bis zur Genehmigung gilt der jeweilige Taxitarif ohne Abschlag.